



## **Beschluss**

### **TOP I.17 Reform des Bauträgervertragsrechts**

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Über 50 % des Wohnungsneubaus werden über Bauträger abgewickelt. Das Bauträrgeschäft stellt also einen wichtigen Faktor bei der Schaffung neuen Wohnraums dar. Trotzdem ist das Bauträgerrecht in §§ 650u, 650v BGB nur rudimentär geregelt. Schutzlücken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Absicherung der Besteller im Fall der Insolvenz des Bauträgers sowie der Abnahme der Gemeinschaftsflächen und damit eng verbunden dem Ablauf der Verjährung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass diese Schutzlücken geschlossen werden sollten, um so das Bauträgervertragsrecht rechtssicherer zu machen und dadurch weitere Investitionen durch die Bauträger zu fördern. Sie bitten daher den Bundesjustizminister möglichst zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der den schutzwürdigen Interessen aller Baubeteiligten Rechnung trägt.